
GEMEINDERATSSITZUNG GR2014-Nr. 60

Vom 23.07.2018

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Albert Rees Daniel Schneider
	3. Gemeinderäte:	Peter Geisenberger Fridolin Gutmann Rudolf Hug Tobias Jautz Julia Lauby Jörg Lorenz Hanspeter Rees Johannes Rösch Martin Rudiger Eugen Schreiner Carola Tröscher Stefan Winterhalter Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Ralf Kaiser
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	OV Michael Martin

Es fehlten entschuldigt:

nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen: -/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 20.45 Uhr

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt

- 1. Bekanntgaben**
- 2. Nachtragshaushalt 2018**
- 3. Ursulinenhof, hier: Beratung und Beschluss der Vergabekriterien für die gemeindeeigenen Wohnungen**
- 4. Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften, hier: Anpassung**
- 5. Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS**
- 6. Bauanträge**
- 7. LED Beleuchtungskonzept – Auftragsvergabe Leuchten**
- 8. Verschiedenes**
- 9. Frageviertelstunde**

Vor Beginn der Sitzung gibt der Bürgermeister bekannt, dass er die Tagesordnung um einen Punkt 1A erweitern will. Daher fügt er den TOP 1A nach TOP 1 Bekanntgaben ein:

TOP 1A Vergabe Kanalsanierungsarbeiten als Folgebeauftragung

Er fragt die Ratsmitglieder, ob Sie Einwände gegen dieses Einschleichen haben. Dies ist nicht der Fall.

TOP 1 Bekanntgaben

Bürgermeister Vosberg gibt bekannt, dass im Rahmen des Paktes für Integration bei der Caritas eine Halbtagsstelle bewilligt wurde.

TOP 1 A Vergabe Kanalsanierungsarbeiten als Folgeauftrag

Gemeinderat Rudolf Hug erklärt sich zu diesem TOP als Planer für befangen, verlässt den Sitzungstisch, nimmt einen Sitz im Zuschauerbereich ein und an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

Beratung

Bürgermeister Vosberg erläutert: Im Rahmen der Platzgestaltungsarbeiten um das Alte Rathaus Hofsgrund wurde festgestellt, dass der Regenwasserkanal stark beschädigt ist. Dieser Befund wurde durch eine Kamarabefahrung gesichert. Die Sanierung war ungeplant, steht aber an. Dies ergibt auch die Rücksprache mit Herrn Maier als Fachingenieur vom die Gemeinde betreuenden Abwasserzweckverband Breisgauer-Bucht.

Da aktuell die Arbeiten der Platzgestaltung inklusive Pflasterung laufen, sollte die Kanalsanierung im Zuge dieser Maßnahme erfolgen.

Die mit der Platzgestaltung beauftragte Firma Steinhart bietet die Arbeiten zum Preis von 23.229,87 Euro an. Der Preis schließt sich an das aus der Submission herausgehende Angebot für die Platzgestaltung an und kam somit unter Wettbewerbsbedingungen zustande. Die Bau- und Abrechnungszeiten für die Platzgestaltung sind einzuhalten.

Daher wird hier die Vergabe an die Firma Steinhart empfohlen. Die Gremiumsmitglieder schließen sich dieser Auffassung an.

Beschluss (einstimmig)

Mit der Kanalsanierung wird die Firma Steinhart wie angeboten beauftragt.

TOP 2 Nachtragshaushaltssatzung 2018

Beratung

Rechnungsamtsleiterin Leimroth erläutert das als Beratungsvorlage versandte Zahlenwerk. Es wird seitens des Gremiums kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

Beschluss (einstimmig)

Der Haushaltsplan wird wie folgt geändert:

Es erhöhen sich die Einnahmen und Ausgaben von je 8.223.053,00 € auf 8.299.053,00 €. Im Verwaltungshaushalt finden keine Änderungen statt. Im Vermögenshaushalt von 518.611,00 € auf 594.611,00 €.

Es verringert sich der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) von 96.526,00 € auf 92.526,00 €

TOP 3 Ursulinenhof, hier: Beratung und Beschluss der Vergabekriterien für die gemeindeeigenen Wohnungen

Beratung

Bürgermeister Vosberg erläutert: Kommunalpolitisches Ziel neben der Schaffung von bezahlbarem Wohnraum in Oberried war es, Oberrieder Bürgern zu ermöglichen im Kernort mit guter Anbindung an die öffentliche Infrastruktur, barrierefreien Wohnraum anzubieten. In der Auswahl der Mieter ist die Gemeinde weitgehend frei, sofern sie die Kriterien für öffentlich-rechtliche Bindungen des finanzierten Wohnraums einhält.

Der Wohnraum darf (bei Erst- und Wiedervermietung) während des Bindungszeitraums nur Personen überlassen werden, die durch einen Wohnberechtigungsschein nach § 15 LWoFG die Einhaltung der Einkommensgrenze und der für sie angemessenen Wohnungsgröße nachweisen (= begünstigter Personenkreis). Die Bindungsfrist beträgt 30 Jahre.

Die Kriterien wurden durch die BGO und die Projektsteuerungsgruppe erarbeitet. Ebenfalls wurde ein Mieterfragebogen durch die BGO erarbeitet, der der Vorlage beigelegt ist.

Er stellt auch klar, dass die Vermietungsentscheidung durch den Gemeinderat erfolgt, während es Aufgabe der Verwaltung ist die Kriterien zu prüfen und gegenüber dem Gemeinderat auf dieser Grundlage Empfehlungen auszusprechen.

Seitens der Ratsmitglieder wird der vorgelegte Fragebogen als zu wenig differenzierend und gewichtend angesehen. Ortsvorsteher Michael Martin bietet sich an, einen nachvollziehbaren Kriterienkatalog für die Verwaltung zu entwerfen.

Der Bürgermeister bedankt sich für das Angebot. Die weitere Beratung dieses TOPs wird damit hinfällig, er wird wieder in einer der Sitzungen nach der Sommerpause aufgenommen.

TOP 4 Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Beratung

Der Vorsitzende erläutert die Änderungen in der Neufassung im Vergleich zur bisher verabschiedeten Satzungsfassung. Er trägt die Einwände der Rechtsaufsicht und die Erläuterungen des Rechtsanwalts Dr. Dürr vor. Die Kalkulation der Gebühr wird vorgestellt. Seitens der Ratsmitglieder wird hier kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

Es wird die Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen (einstimmig):

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften der Gemeinde 79254 Oberried

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 23.07.2018 folgende Satzung:

§ 1 Zweck und Benutzerkreis

- (1) Die Gemeinde Oberried errichtet und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann das Angebot von Unterkünften durch Anmietung erweitert werden.
- (2) Die Unterkünfte dienen Familien und Personen als Obdach, wenn sie bei Verlust Ihrer Wohnung oder Unterkunft selbst nicht in der Lage sind, sich einen neuen Wohnraum oder Unterkunft zu beschaffen. Ferner werden sie zugewiesenen Flüchtlingen zur Verfügung gestellt.
- (3) Solange die Unterkünfte für den Satzungszweck genutzt werden, sind sie Teil der öffentlichen Einrichtung. Während dieser Zeit ist diese Satzung anzuwenden.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. Ferner zur Unterbringung zugewiesener Flüchtlinge.

§ 2 Einweisung

- (1) Die Obdachlosen und Flüchtlinge werden im Allgemeinen durch schriftliche Verfügung in die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte eingewiesen. Mündliche Einweisungen sind schriftlich zu wiederholen.
- (2) Die Einweisung erfolgt in jedem Falle unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. In der Zuweisungsverfügung ggf. auch durch eine nachfolgende Verfügung kann das Benutzungsrecht begrenzt oder befristet werden.
- (3) Die Gemeinde kann jederzeit dem Obdachlosen oder Flüchtling eine andere Unterkunft zuweisen. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterkunft besteht nicht.
- (4) Im Falle der Obdachlosigkeit ist der Benutzer verpflichtet, sich laufend um ein anderweitiges Unterkommen zu bemühen und hat seine Bemühungen auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.
- (5) Die Einweisung gilt nur für die zugewiesenen Räume und die in der Einweisungsverfügung genannten Personen. Personen, die nicht eingewiesen sind, dürfen in die Unterkunft nicht aufgenommen werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen nur mit einer schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde zulässig.

§ 3 Ordnung in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften hat sich jeder so zu verhalten und einzuordnen, dass ein verträgliches Zusammenleben gewährleistet wird. Anordnungen der beauftragten Bediensteten der Gemeinde sind zu befolgen.

Die Tür der Unterkunft ist zum Schutz der Bewohner gegenüber Unbefugten in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr verschlossen zu halten. Das Abschließen obliegt den Bewohnern.

§ 4

Umsetzung von Obdachlosen und Flüchtlingen

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt,
 - a) Belegungsänderungen innerhalb der Unterkünfte,
 - b) Umsetzungen von einer Unterkunft in eine andere anzuordnen und ggf. zwangsweise durchzuführen.

- (2) Die Voraussetzungen ist für eine Verlegung oder Umsetzung sind insbesondere gegeben, wenn
- a) Bauarbeiten erforderlich werden;
 - b) Eine bessere Ausnutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte erzielt werden kann; das gilt selbst dann, wenn dadurch freigewordener Raum nicht sofort wieder belegt wird und nur für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen freigehalten werden soll;
 - c) Die Benutzer durch Ihr Verhalten das Zusammenleben mit den übrigen Bewohnern bzw. der Nachbarschaft stören;
 - d) Die Nutzungsgebühr nicht pünktlich entrichtet wird, oder
 - e) in anderer Weise gegen die Vorschriften der Satzung verstoßen wird.

§ 5 Meldepflicht

Die in die Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünfte Eingewiesenen haben die Meldebestimmung zu beachten.

§ 6 Verbot baulicher Veränderungen, Errichtung zusätzlicher Bauten und der Montage von Rundfunk- und Fernsehantennen

- (1) Veränderungen und Reparaturen an den überlassenen Räumen und gemeinschaftlich zu nutzen Anlagen durch die Bewohner sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung sind ausgenommen Kleinstreparaturen und Reperaturen, die im Interesse der Bewohnbarkeit und Hygiene unaufschiebbar sind. Die Gemeinde ist umgehend davon in Kenntnis zu setzen. Das Auftreten von Schimmel an den Wänden ist der Gemeinde sofort zu melden.
- (2) Es ist untersagt, irgendwelche Bauten, insbesondere Schuppe, Garagen und Kleinställe auf dem Grundstück der Unterkunft aufzustellen.

§ 7 Tierhaltung

In den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften ist das Halten von Tieren nur mit besonderer Genehmigung der Gemeinde erlaubt. Dies kann erteilt werden, wenn eine Störung der übrigen Bewohner bzw. Nachbarn nicht zu erwarten ist.

§ 8 Instandsetzung und Sauberkeit der Unterkünfte

- (1) Nach Aufgabe ist die Unterkunft in besenreinem Zustand zu übergeben. Von der Gemeinde gestelltes Inventar ist ordnungsgemäß zurückzugeben. Die Schlüssel sind bei der Gemeinde abzugeben.
- (2) Eine länger als 4 Wochen dauernde Abwesenheit ist der Gemeinde unter Angabe der Gründe zu melden. Das Benutzungsverhältnis kann durch Widerruf der Einweisungsverfügung und Aufforderung der Räumung beendet werden, wenn festgestellt wird, dass die Unterkunft länger als 4 Wochen nicht oder zu anderen Zwecken in Anspruch genommen wird und daraus auf eine nicht mehr bestehende Obdachlosigkeit zu schließen ist. Der in der Unterkunft vorgefundene Hausrat kann auf Kosten des Betreffenden in Verwahrung genommen werden. Übersteigen die Verwahrungskosten den Wert des Verwahrungsgutes, so kann die Versteigerung oder der freihändige Verkauf erfolgen.

§ 9 Räum- und Streupflicht

Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung). Das nähere wird in einer Hausordnung geregelt.

§ 10 Unterbringungsgebühr

- (1) Gebührenpflicht und Gebührenschuldner
 - a) Für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte ist eine Gebühr zu errichten.
 - b) Gebührensuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in Haushaltsgemeinschaft leben, haften gesamtschuldnerisch für die Unterbringungsgebühr.
 - c) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben.
- (2) Gebührenhöhe
 - a) Die Unterbringungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt 204,00 Euro pro Wohnplatz und Kalendermonat.

- b) Bei Errechnung der Gebühr nach Nr. 2a nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (3) Beginn und Ende der Gebührenpflicht, Entstehung der Gebührenschuld
- a) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Einweisung in die Unterkunft; bei vorheriger Nutzung mit dem Tag der Verfügung des Nutzungsrechts. Die Gebührenpflicht endet, sobald die Unterkunft geräumt wurde, d.h. der Auszug wurde durch den Betroffenen angezeigt und dieser hat die ihm für die Unterkunft überlassenen Schlüssel der Unterkunft an die Gemeinde zurückgereicht.
- b) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.
- c) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren vollständig zu entrichten.
- (4) Festsetzung und Fälligkeit
- Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt und zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig. Die Gebühr ist jeweils zum 04. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Gemeinde zu entrichten.
- (5) Kosten für eine notwendige Renovierung hat der Verursacher zu tragen.
- (6) Entsteht durch die Heranziehung zu den Gebühren nach den Vorschriften dieser Satzung eine unbillige Härte, so kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrigkeit handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig insbesondere gegen die §§ 3, 6 ,7 und 8 dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 3.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

TOP 5 Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS

Beratung

Seitens der Ratsmitglieder wird nach der Stellungnahme des Feuerwehrkommandanten gefragt. Dieser wurde laut Verwaltung nicht beteiligt, da mit dem Satzungsentwurf gesetzliche Vorgaben zum Kostenersatz an die Gemeinde betroffen sind. Es handelt sich um vorgegebene bzw. zu kalkulierende Gebührensätze und ist somit Sache des Rechnungsamtes.

Ratsmitglied Jautz stellt den Geschäftsordnungsantrag auf Vertagung dieses TOPs und Vorberatung bzw. Information mit dem Feuerwehrausschuss. Dieser Antrag erhält findet mit einer Ja-Stimme, 13 Nein-Stimmen bei einer Enthaltung keine Mehrheit.

Rechnungsamtsleiterin Leimroth erläutert sodann den Satzungsentwurf.

Es wird die Satzung mit folgendem Wortlaut beschlossen (einstimmig):

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Oberried (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 06.03.2018 in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oberried am 23.07.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Oberried mit den Abteilungen Oberried und Hofgrund (im Folgenden Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 Kostenersatzpflicht

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer

Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,

7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
 2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
 3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.
- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze für die Entstehung der sonstigen Kosten festgelegt. Die Abrechnung des Verdienstausfalls und der Auslagen der Einsatzkräfte erfolgt unmittelbar nach §34 Absatz 5 FwG.

- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.
- (6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für
 1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr.3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.

Anlage zur Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung vom 23.07.2018

Kostenersatzverzeichnis

1. Feuerwehrangehörige

- 1.1. Bei Verdienstaufschlag und Auslagen werden die tatsächlich angefallenen Kosten angesetzt.
- 1.2. Sonstige Kosten pro Person, je Stunde von 4,79 €

2. genormte Fahrzeuge

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Abrechnungsbetrag/Stunde

2.1.	LF 8/6 Hofgrund	120,00 €
2.2.	Mannschaftswagen Hofgrund	20,00 €
2.3.	LF 10/6 Oberried	120,00 €
2.4.	TLF 16/24 Oberried	95,00 €

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

TOP 6 Bauantrag

**A BV Anbau eines Carports für 2 überdachte KFZ-Stellplätze
Sumser, Wolfgang, Moosstr. 3, Flst. 153/1, Hofgrund**

Beratung

Seitens der Verwaltung wird nachfolgender Bauantrag des Herrn Wolfgang Sumser, Moosstraße 3, Flst. 153/1, Hofgrund, vorgestellt, dieser beabsichtigt den Anbau eines Carports für 2 überdachte KFZ-Stellplätze auf seinem Grundstück. Seitens der Verwaltung bestehen ortsbauliche keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Beschluss (einstimmig)

Dem Vorhaben wird vorbehaltlich der Zustimmung durch den Ortschaftsrat Hofgrund das Einvernehmen der Gemeinde erteilt.

TOP 7 LED Beleuchtungskonzept – Auftragsvergabe Leuchten

Beratung

Der Bürgermeister erläutert die Vorlage und empfiehlt in Folge des Beschlusses vom 16.04.2018 dem Beschlussantrag zuzustimmen. Seitens der Ratsmitglieder wird hier kein weiterer Beratungsbedarf gesehen.

Beschluss (einstimmig)

Die Leuchten zur Umsetzung des Beleuchtungskonzepts sind bei der Firma Streb zum Preis von insgesamt 45.370,47 € brutto zu bestellen.

TOP 8 **Verschiedenes**

Keine Punkte

TOP 9 Frageviertelstunde

- Ein Bürger erkundigt sich nochmals nach der Umsetzung des LED Beleuchtungskonzeptes.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 10.09.2018 bekannt gegeben.

Für den Gemeinderat:

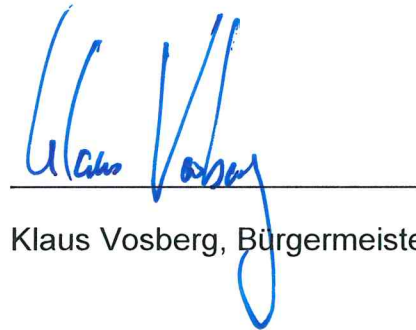


A handwritten signature in black ink, written over a horizontal line.



A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal line.

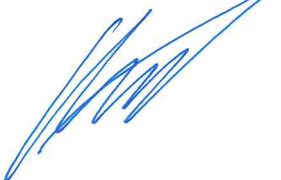
Der Vorsitzende:



A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal line.

Klaus Vosberg, Bürgermeister

Der Schriftführer:



A handwritten signature in blue ink, written over a horizontal line.

Ralf Kaiser